

der Jugendhilfe bei Einstellung des Verfahrens zu übermitteln sind, teilweise als „Übergabeverfügungen“ bezeichnet. Dadurch entstand bei einzelnen Mitarbeitern fälschlicherweise die Meinung, es handle sich bei einer Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan um die Fortsetzung des Verfahrens durch die Organe der Jugendhilfe, und die durch sie angeordneten Maßnahmen seien „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“.

Prozessual findet das Absehen von der Strafverfolgung durch Einstellung des Verfahrens seitens des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans statt (§ 75 Abs. 1 StPO).

#### *Zur Anwendung des § 67 Abs. 2 StGB*

§ 67 Abs. 2 StGB sieht eine — über den bisherigen § 35 JGG hinausgehende — weitere Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung vor, dann nämlich, wenn unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger eingeleitet worden sind. Die Bestimmung nennt als Erziehungsträger beispielhaft Betriebe und Schulen, die einen weitreichenden erzieherischen Einfluß auf eine große Anzahl von Jugendlichen auszuüben vermögen. Es kann sich jedoch ebensogut um andere Erziehungsträger handeln, z. B. um Grundorganisationen der FDJ, um Sportvereine oder ähnliche Kollektive. Das Gesetz trägt der immer stärkeren pädagogischen Befähigung gesellschaftlicher Kräfte und der möglichen Herausbildung neuer Formen und Methoden der gesellschaftlichen Einwirkung auf Rechtsverletzer Rechnung. Es fördert zugleich den Gedanken, Jugend h i l f e i. S. des § 1 Abs. 1 JHVO immer mehr zu einer Aufgabe der ganzen Gesellschaft werden zu lassen.

§ 67 Abs. 2 StGB spricht allgemein davon, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen müssen, damit Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan von der Strafverfolgung absehen können. Wir sind der Meinung, daß hier das wichtigste Kriterium die „nicht erhebliche Gesellschaftswidrigkeit“ der Straftat sein sollte, während eine „soziale Fehlentwicklung“ des Jugendlichen in der Regel nicht oder nicht in ausgeprägtem Maße vorzuliegen braucht. Das schließt nicht aus, daß sich der Jugendliche auch vor der Begehung der Straftat schon gelegentlich disziplinlos verhalten haben kann. Wichtig erscheint uns, daß solche Verhaltensweisen noch nicht das Persönlichkeitsbild des Jugendlichen prägen, daß er einsichtig ist und sein bisheriges Gesamtverhalten vermuten läßt, daß er den Willen und die Energie besitzt, an sich selbst zu arbeiten, um sich künftig gesellschaftsgemäß zu verhalten. Wichtig ist ferner, daß der Jugendliche von dem Kollektiv, in dem er lernt oder arbeitet, oder von einzelnen Bürgern, die sein Vertrauen besitzen, so angeleitet und betreut wird, daß er sein Vorhaben, künftig die Gesetzlichkeit und die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten, verwirklichen kann.

Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan sollten sich vor der beabsichtigten Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 75 Abs. 2 StPO mit dem Erziehungsträger, von dem Erziehungsmaßnahmen bereits eingeleitet worden sind, konsultieren, um evtl. notwendige Hinweise für die erzieherische Ausgestaltung der Maßnahmen und die Auswertung des strafrechtlich relevanten Verhaltens des Jugendlichen im Kollektiv geben zu können und ggf. auf eine individuelle Betreuung des Jugendlichen hinzu wirken.

Gewinnt der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan im Ergebnis einer solchen Konsultation die Überzeugung, daß der jeweilige Erziehungsträger das strafrechtlich relevante Verhalten des Jugendlichen richtig

beurteilt und seinen Pflichten zur Erziehung des Jugendlichen gerecht werden wird, so ist das Ermittlungsverfahren einzustellen. Andernfalls sollte auch in solchen Fällen die Sache an eine Konflikt- oder eine Schiedskommission übergeben werden. § 67 StGB orientiert — ebenso wie § 68 StGB, der dem Gericht die Möglichkeit einräumt, von der Durchführung des Verfahrens abzusehen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet wurden — auf die volle Ausschöpfung der Verantwortlichkeit des jeweiligen staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsträgers. Die zielgerichtete Anwendung dieser Bestimmungen wird dazu beitragen, daß alle Erziehungsträger ihre Verantwortung für die Erziehung fehlentwickelter und straffällig gewordener Jugendlicher immer besser wahrnehmen.

#### *Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

Im Unterschied zur Regelung im alten JGG nimmt das

4. Kapitel des Allgemeinen Teils des StGB keine Trennung in Erziehungsmaßnahmen einerseits und Strafen andererseits vor. Es geht in seiner Gesamtlage davon aus, daß auf jede Straftat die jeweils angemessene, wirkungsvollste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden ist. Die Vielzahl von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher bietet alle Möglichkeiten, den Kampf gegen die Jugendkriminalität noch differenzierter und wirksamer als bisher zu führen.

Es kann nicht die Aufgabe dieses Beitrags sein, sämtliche Kriterien für die Anwendung der einzelnen Maßnahmen zu erläutern. Betont sei jedoch, daß die Einführung der Jugendhaft und die Möglichkeit der Einweisung in ein Jugendhaus bedeutsame Weiterentwicklungen des Systems der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind.

#### *Auferlegung besonderer Pflichten bei Vergehen*

Gemäß § 70 StGB kann das Gericht dem Jugendlichen, der ein Vergehen begangen hat, besondere, im Gesetz beispielhaft aufgeführte Pflichten auferlegen, wenn deren Verwirklichung unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat, der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen und seiner moralischen und geistigen Entwicklung ausreicht, um seine Bewährung in der Gesellschaft durch eigene Leistungen zu sichern und seine Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle, kontrollierbare Anforderungen zu fördern.

Was den Inhalt und die Voraussetzungen für die Auferlegung besonderer Pflichten als selbständige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher betrifft, so schließen wir uns der Auffassung von Buchholz/Geister/Oertl<sup>14</sup> an. Ausgangspunkt für die Bestimmung der aufzuerlegenden Pflichten muß das konkrete Erziehungsziel unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsbildes des jugendlichen Täters sein. Die Pflichten, die der Jugendliche erfüllen soll, müssen geeignet sein — ausgehend von seinem derzeitigen Entwicklungsstand —, ein bestimmtes positives Verhalten zu erreichen. Sie müssen sich deshalb sinnvoll in den gesamten Komplex der Forderungen, die ihm im Prozeß seiner weiteren Persönlichkeitsformung gestellt werden, einordnen. Andernfalls werden sie von dem Jugendlichen als „aufgepfropft“ empfunden und vermögen deshalb nicht, die Selbsterziehung bzw. Selbsterkenntnis zu fördern oder in Bewegung zu setzen.

Für den Fall, daß der verurteilte Jugendliche sich böswillig den ihm auferlegten Pflichten entzieht, kann nach § 70 Abs. 4 StGB Jugendhaft bis zu zwei Wochen<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Vgl. Buchholz / Geister / Oertl, „Die Auferlegung besonderer Pflichten bei Vergehen Jugendlicher“, NJ 1968 S. 197 ff.